

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 436

Potsdam, 24.02.2022

Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Urbane Zukunft  
(zugehöriges Modulhandbuch ABK Nr. 437 vom 24.02.2022)

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft**

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches STADT | BAU | KULTUR hat am 09.02.2022 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung vom 02.11.2021 (ABK Nr. 293b vom 02.11.2021), folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft erlassen, die der Senat am 23.02.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.<sup>1</sup>

### **Inhalt**

|   |          |
|---|----------|
| <b>§ 1 Geltungsbereich</b>  | <b>2</b> |
| <b>§ 2 Ziel des Studiums und akademischer Grad</b>                    | <b>2</b> |
| <b>§ 3 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren</b> | <b>3</b> |
| <b>§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums</b>           | <b>4</b> |
| <b>§ 5 Umfang der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote</b>        | <b>4</b> |
| <b>§ 6 Mentoring</b>  | <b>5</b> |
| <b>§ 7 Auslandsaufenthalt</b>   | <b>5</b> |
| <b>§ 8 Teilzeitstudium</b>  | <b>5</b> |
| <b>§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>                    | <b>5</b> |
| <b>Anlage 1: Studienverlaufsplan</b>                                  | <b>7</b> |

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern diese studiengangbezogene Ordnung keine anderen, entsprechend der RO-SP zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-SP.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und akademischer Grad**

- (1) Der Masterstudiengang Urbane Zukunft bietet Studierenden unterschiedlicher fachlicher Herkunft die Möglichkeit eines inter- und transdisziplinären Studiums über die Entwicklung urbaner Systeme. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verfügen die

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 23.02.2022

Absolvent\*innen über umfangreiche Kenntnisse zu aktuellen Forschungs- und Handlungsfeldern einer nachhaltigen Entwicklung urbaner Systeme. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis über die physischen, technologischen, sozialwissenschaftlichen und informationalen Theorien und Modelle urbaner Veränderungs- und Transformationsprozesse und sind in der Lage, aktuelle gesellschaftliche und wissenschaftliche Diskurse zur Zukunft von Städten zu reflektieren, wissenschaftlich fundierte Urteile zu fällen und Transformationsprozesse mitzugestalten. Die Absolvent\*innen sind befähigt, eigenständig Forschungsfragen zu entwickeln und das erforderliche Wissen zu erschließen, um diese ergebnisorientiert zu bearbeiten. Hierfür vermögen sie Methoden aus der Zukunftsforschung, aus Data Science, aus der Systemmodellierung, der Wissensintegration sowie des Projekt- und Changemanagements auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse in Vorträgen und Postern angemessen zu präsentieren sowie wissenschaftliche Berichte zu verfassen. Sie verfügen über die Kompetenzen, ein interdisziplinäres Projektteam zu leiten, um eine inter- oder transdisziplinäre Projektarbeit zu koordinieren und erfolgreich durchzuführen.

- (2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich absolvierten Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in beruflichen Funktionen als Schnittstellen-Kommunikator\*in und Transformationsmanager\*in insbesondere in inter- und transdisziplinär ausgerichteten Forschungseinrichtungen tätig sein können. Andere Berufsfelder liegen in der Praxis im Bereich von Stadtentwicklung, -planung und -management, in der Kommunikation und Prozessberatung bei politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen oder Verbänden sowie in Unternehmen und Institutionen, deren Aufgabe die Produktion, Gestaltung und Vermittlung städtischer Lebensräume ist, wie z. B. im Consulting, Interface- und Kommunikationsdesign, Forschung und Entwicklung im Bereich von Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie Kulturarbeit, Medien und Kommunikation, Marketing und Tourismus sowie Unternehmen mit einem Leistungsportfolio für urbane Dienste und Infrastrukturen, Start-Ups und internationale Organisationen.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt als M. A., verliehen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für den Masterstudiengang Urbane Zukunft gilt folgende Zugangsvoraussetzung: ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten. Wesentlich sind
  - a. gestaltungsbezogene Disziplinen (z. B. Architektur und Städtebau, Design, Stadt- und Raumplanung, Bauingenieurwesen);
  - b. sozialwissenschaftliche Studienfächer (z. B. Soziologie, Psychologie, Soziale Arbeit, Kulturarbeit, Politik, Geographie);
  - c. Disziplinen, die sich auf Daten und Informationsverarbeitung beziehen (z. B. Informatik, Informationswissenschaft, Statistik und Datenwissenschaft, Computervisualistik).
- (3) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang findet ein Auswahlverfahren auf Grundlage der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den

Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam in der jeweils gültigen Fassung statt.

#### § 4

##### **Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Urbane Zukunft wird an der Fachhochschule Potsdam als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern bzw. 2 Jahren und 120 ECTS-Leistungspunkten (LP) angeboten. Der Masterstudiengang Urbane Zukunft ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Urbane Zukunft setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

| <b>Kürzel</b> | <b>Name des Moduls</b>                | <b>LP</b> |
|---------------|---------------------------------------|-----------|
|               | <b>Pflichtmodule (70 LP)</b>          |           |
| FB2UZ_MA01    | Visionen Urbaner Zukünfte             | 5         |
| FB2UZ_MA02    | System Stadt                          | 5         |
| FB2UZ_MA03    | Zukunftsforschung                     | 5         |
| FB2UZ_MA04    | Reading Group                         | 5         |
| FB2UZ_MA05    | Data Science                          | 5         |
| FB2UZ_MA06    | Inter- und transdisziplinäres Projekt | 15        |
| FB2UZ_MA07    | Projekt- und Changemanagement         | 5         |
| FB2UZ_MA08    | Modellierung komplexer Systeme        | 5         |
| FB2UZ_MA09    | Forschungspraktikum                   | 20        |
|               | <b>Wahlmodule (20 LP)</b>             |           |
| FB2UZ_MA10    | Individualisiertes Studium            | 20        |
|               | <b>Masterarbeit (30 LP)</b>           | 30        |
|               | Summe der LP                          | 120       |

- (3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Modul ist das Bestehen der Modulprüfung. Einzelne Studienleistungen können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen den Formen gemäß § 10 Abs. 1 RO-SP (Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Lehrforschungsprojekte, Kleingruppenprojekte) und sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch definiert.
- (5) Der exemplarische Studienverlaufsplan für das Masterstudium ist im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (6) Die Beschreibungen der im Absatz 2 genannten Module sind im Modulhandbuch aufgeführt.

#### § 5

##### **Umfang der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Sobald die\*der Studierende durch die studienbegleitenden Modulprüfungen 80 ECTS-Leistungspunkte erworben hat (in der Regel im 4. Semester), hat die\*der Studierende nach Anmeldung Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas der Masterarbeit.

- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Als schriftliche Arbeit soll sie 80 Seiten bzw. 20.000 Wörter bzw. 150.000 Zeichen (zzgl. geeigneter und/oder erforderlicher Graphiken oder Abbildungen und Anhänge) nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und beginnt mit Ausgabe des Themas im Prüfungs-Service in der Regel zu Beginn des 4. Semesters.
- (3) Eine mündliche Präsentation (Disputation) zur Masterarbeit findet statt. Sie geht zu 25 Prozent in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Voraussetzung für die mündliche Präsentation ist die Erbringung aller übrigen Prüfungsleistungen.
- (4) Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden. Wird die maximale Bearbeitungsdauer bei einer Verlängerung aus zuvor benannten Gründen überschritten, wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten und ohne dass der Prüfungsversuch verbraucht ist. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier Wochen hinaus auf Antrag vor.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (6) Die Gesamtnote ist der mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten einschließlich der Note für die Masterarbeit.

## **§ 6 Mentoring**

Das Mentoring findet an der Hochschule regelmäßig durch eine\*n Studienmentor\*in statt.

## **§ 7 Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt ist möglich und wird ggf. für das 3. Semester empfohlen. Vor dem Antritt eines Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement eingereicht werden, aus dem hervorgeht, für welche im Ausland geplanten Studienleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Das Learning Agreement ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen beizulegen.

## **§ 8 Teilzeitstudium**

Studierende, die wegen spezifischer persönlicher Gründe nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, haben die Möglichkeit ein Studium auch in individualisierter Teilzeitform durchzuführen. Dazu ist mit der\*dem Studiengangsleiter\*in eine individuelle Vereinbarung für den Studienverlaufsplan abzuschließen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/23 in den

Masterstudiengang Urbane Zukunft immatrikuliert werden.

- (3) Für alle anderen Studierenden des Masterstudiengangs Urbane Zukunft gilt die Studien- und Prüfungsordnung ABK 289 vom 17.06.2016 in Verbindung mit der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in der jeweils gültigen Fassung; längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2024. Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann diese Frist in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

| Modul      |                                       | LP im Studienverlauf |           |           |           |
|------------|---------------------------------------|----------------------|-----------|-----------|-----------|
| Kürzel     | Titel                                 | 1                    | 2         | 3         | 4         |
| FB2UZ_MA01 | Visionen Urbaner Zukünfte             | 5                    |           |           |           |
| FB2UZ_MA02 | System Stadt                          | 5                    |           |           |           |
| FB2UZ_MA03 | Zukunftsforschung                     | 5                    |           |           |           |
| FB2UZ_MA04 | Reading Group                         | 5                    |           |           |           |
| FB2UZ_MA05 | Data Science                          | 5                    |           |           |           |
| FB2UZ_MA06 | Inter- und transdisziplinäres Projekt |                      | 15        |           |           |
| FB2UZ_MA07 | Projekt- und Changemanagement         |                      | 5         |           |           |
| FB2UZ_MA08 | Modellierung komplexer Systeme        |                      | 5         |           |           |
| FB2UZ_MA09 | Forschungspraktikum                   |                      |           | 20        |           |
| FB2UZ_MA10 | Individualisiertes Studium            | 5                    | 5         | 10        |           |
|            | Masterarbeit                          |                      |           |           | 30        |
|            | <b>Summe</b>                          | <b>30</b>            | <b>30</b> | <b>30</b> | <b>30</b> |
|            |                                       |                      |           |           |           |
|            |                                       |                      |           |           |           |
|            |                                       |                      |           |           |           |